

**Kundmachung vom 1. Oktober 2024
auf der Homepage
der Österreichischen Apothekerkammer**

**Antrag auf Verlegung der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen
Apotheke im Andromeda Tower in 1220 Wien innerhalb des Standortes
Mag. pharm. Dr. Isabelle Gazar**

GZ: VV/V/2024/016

**Kundmachung der Österreichischen Apothekerkammer über ein Ansuchen auf
Verlegung der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen Apotheke im Andromeda
Tower in 1220 Wien innerhalb des Standortes gemäß § 14 Abs. 1 Apothekengesetz,
RGBL. Nr. 5/1907 idF BGBl. I Nr. 100/2024.**

Gemäß § 52 Apothekengesetz idGF. wird von der Österreichischen Apothekerkammer verlautbart, dass Mag. pharm. Dr. Isabelle Gazar, Konzessionärin der bestehenden öffentlichen Apotheke im Andromeda Tower in 1220 Wien, Donau-City-Straße 6, mit Eingabe vom 21. September 2024 um die Genehmigung der Verlegung der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen Apotheke im Andromeda Tower in 1220 Wien innerhalb des festgesetzten Standortes gemäß § 14 Abs. 1 Apothekengesetz idGF. angesucht hat.

Die Verlegung soll von der Anschrift Donau-City-Straße 6 an die Donau-City-Straße 4 erfolgen.

Der Standort der bestehenden öffentlichen Apotheke im Andromeda Tower in 1220 Wien wurde im Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 30. September 1998, GZ: MA 15-II-Ap/22/29/93, wie Folgt festgesetzt:

„Gebiet im 22. Wiener Gemeindebezirk, und zwar ausgehend von der Reichsbrücke auf Höhe der Neuen Donau die Wagramer Straße in nordöstlicher Richtung bis auf Höhe der südlichen Grenze des Areals der UNO-CITY, diese Grenzlinie entlang bis zur südwestlichen Ecke des Areals; sodann weiter in Richtung Nordosten und in der Folge in Richtung Nordwesten um das AUSTRIA-CENTER herum bis zum Erreichen der UNO-Umfahrungsstraße (nunmehr Leonard-Bernstein-Straße), diese Straße bzw. deren gedachte Verlängerung bis zum Ufer der Neuen Donau, dieses Ufer entlang stromabwärts bis zurück zum Ausgangspunkt“.

Die Verlegungsmöglichkeit der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen Apotheke im Andromeda Tower in 1220 Wien innerhalb des festgesetzten Standortes ist durch keine spätere Konzessionserteilung bzw. Standortfestsetzung einer Nachbarapotheke in 1220 Wien eingeschränkt (vgl. VwGH 15.2.1999, Zl. 98/10/0073).

Potentiell betroffene Inhaber benachbarter öffentlicher Apotheken sowie Personen gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz idgF. können etwaige Einsprüche innerhalb längstens vier Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Österreichischen Apothekerkammer, 1090 Wien, Spitalgasse 31, schriftlich, per Telefax (+43 1 408 84 40) oder im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung (recht@apothekerkammer.at) in einem zu den Microsoft Office-Produkten kompatiblen Format oder als PDF-Dokument, geltend machen, sofern ihnen Informationen vorliegen, wonach die in Aussicht genommene Betriebsstätte außerhalb des oben genannten Standortes liegt.

Später eingebrachte Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Kammeramtsdirektor:
Mag. iur. Walter Marschitz, BA